

Klausur Patentrecht November 2024

Die Turbo GmbH wendet sich an Sie, da sie gestern eine Abmahnung von der Plack AG erhalten hat. Eine Antwort wird binnen 5 Werktagen gefordert.

Die Plack AG beruft sich in der Abmahnung auf ihr Gebrauchsmuster DE 20 2018 77 888 U1 (Streitgebrauchsmuster), dessen Eintragung am 27. September 2022 veröffentlicht wurde. Das Streitgebrauchsmuster betrifft eine Vorrichtung zum Anbringen von Klebstofffolien auf Glas, umfassend eine Abwickelvorrichtung für Folie, eine Führung, eine Düse und ein Öl-Heizgerät. Die Plack AG verlangt Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz. Eine Registerabfrage zeigt, dass das Streitgebrauchsmuster aus der Patentanmeldung DE 10 2018 654 321 A1 abgeleitet wurde. Details zum Streitgebrauchsmuster und der zugehörigen Patentanmeldung finden sich in der Anlage A.

Die Turbo GmbH stellt seit 2017 Vorrichtungen zum Anbringen von Klebstofffolien auf Glas her, umfassend eine Abwickelvorrichtung für Folie, eine Führung, eine Düse und ein Elektro-Heizgerät. Diese Vorrichtung ist geschützt durch das DE 10 2017 123 456 B1; Details hierzu finden sich in der Anlage B.

Weiter teilt die Turbo GmbH mit, dass der technische Vorstand der Plack AG, Herr Albert Adler, im Januar 2018 die Niederlassung der Turbo GmbH in Rotterdam besucht habe. Bei diesem Besuch von Herrn Adler habe man auch die Entwicklungsabteilung der nun strittigen Vorrichtung vorgestellt und erläutert, dass die Vorrichtung aktuell mit einem Elektro-Heizgerät ausgestattet werde; ein Öl-Heizgerät werde derzeit getestet, befinde sich aber zur Optimierung der Leistung noch im Pilotstadium. Die Turbo GmbH legt E-Mail-Korrespondenz aus Januar 2018 vor, die die Einladung, die Terminabstimmung und den Dank des technischen Vorstands für die Führung und die ausführlichen Erläuterungen belegt. Die Plack AG habe überraschend seit Ende 2018 begonnen, solche Vorrichtungen herzustellen und zu vertreiben.

Die Turbo GmbH erläutert weiter, dass die Versuche mit dem Öl-Heizgerät kontinuierlich weitergeführt wurden, bis dann im Oktober oder November 2019 die Vorrichtung mit dem Öl-Heizgerät auf den Markt gebracht wurde.

Fragen:

Die Turbo GmbH fragt zunächst, ob den Forderungen der Abmahnungen aus formalrechtlichen Gründen oder aus materiellrechtlichen Gründen nachzukommen ist.

Die Turbo GmbH fragt weiter, ob das Streitgebrauchsmuster gelöscht werden könne bzw. ob die Plack AG zu Recht Inhaberin des Streitgebrauchsmusters sei und ob und wie man dies ggf. mit Aussicht auf Erfolg prüfen lassen kann.

Anlage A

DE 20 2018 77 888 U

Vorrichtung zum Anbringen von Klebstofffolien auf Glas, umfassend eine Abwickelvorrichtung für Folie, eine Führung, eine Düse und ein Öl-Heizgerät

Anmeldetag	15. März 2018
Abgezweigt aus	DE 10 2018 654 321 A1
Veröffentlichung der Eintragung	27. September 2022

DE 10 2018 654 321 B1

Vorrichtung zum Anbringen von Klebstofffolien auf Glas, umfassend eine Abwickelvorrichtung für Folie, eine Führung, eine Düse und ein Öl-Heizgerät

Anmeldetag	15. März 2018
Offenlegung	15. September 2019
Erfinder	Albert Adler

Anlage B

DE 10 2017 654 321 B1

Vorrichtung zum Anbringen von Klebstofffolien auf Glas, umfassend eine Abwickelvorrichtung für Folie, eine Führung, eine Düse und ein Öl-Heizgerät

Anmeldetag	15. Mai 2017
Offenlegung	15. November 2018
Veröffentlichung der Patenterteilung	30. August 2022
Erfinder	Nichtnennung beantragt